

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Bad Lausick

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Lausick.

Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen und Bücher, Zeitschriften und Tonträger auszuleihen (i.f. Medieneinheiten).

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenlos.

Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden nach dem zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgelttarif erhoben.

2. Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten.

Sie werden durch Aushang bekanntgemacht.

3. Anmeldung

Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums notwendig.

Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 6 Jahre alt sind. Für die Anmeldung ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten bis zum 14. Lebensjahr notwendig.

Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos und nicht übertragbar.

Die Benutzer sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens und ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

4 Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatz ausgestellt werden, er ist kostenpflichtig.

Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe vorzulegen.

4. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

Medieneinheiten werden nur bis zu einer Höchstdauer von 4 Wochen außer Haus entliehen.

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

Ausgeliehene Medieneinheiten können vorbestellt werden.

Entliehene Medieneinheiten dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten.

Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Bibliographien informieren und den Informationsbestand in den Räumen der Bibliothek in Anspruch nehmen.
Sie sind berechtigt, selbstständig Medieneinheiten aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

5. Leihfristüberschreitung

Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche werden nach Zusendung einer schriftlichen Mahnung Mahngebühren fällig.

6. Verhalten in den Bibliotheksräumen

Rauchen und der Verzehr von Speisen und Getränken und das Mitbringen von Tieren in den Räumen der Bibliothek ist nicht gestattet.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. M a i 1992 in Kraft und damit ist die bisherige außer Kraft gesetzt.
Beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 09. April 1992.

Eisenmann
Bürgermeister

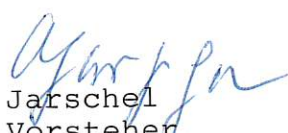
Entgelttarif für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Lausick,
Badstraße 32

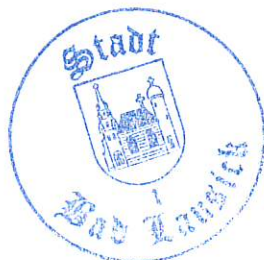
- | | |
|--|----------|
| 1. schriftlich angemahnte Säumnisgebühren
je Medieneinheit u. angefangene Woche | 0.50 DM |
| Erwachsene und Jugendliche | 0.25 DM |
| Kinder | |
| 2. Ausstellen einer Ersatz-Benutzerkarte bei
Verlust | 1.00 DM |
| alle Benutzer | |
| 3. Botengänge zum Abholen von Leihgut nach ver-
geblichen Mahnungen in der Wohnung des
Benutzers | 10.00 DM |
| 4. Einarbeitung von Ersatzexemplaren bei grober
Beschädigung oder Verlust je Medieneinheit | 5.00 DM |

Für entrichtete Gebühren wird dem Benutzer eine Quittung ausgehändigt.

Bad Lausick, den 01.04.1992

In der Stadtverordnetenversammlung vom 09.04.92 wurde dem Beschluß-Nr. 39/04/92 des Hauptausschusses zugestimmt.


Jarschel
Vorsteher




Eisenmann
Bürgermeister